

Überblick über die häufigsten Gesellschaftsformen

I. Personengesellschaften

Gesellschaft	Mindestanzahl Gesellschafter	Haftung	Vertrag	Registrierung	Firma	Geschäftsführung/ Vertretung	Gewerberecht	Sonstiges
Offene Gesellschaft OG	2	alle Gesellschafter haften persönlich, solidarisch und unbeschränkt	keine Form- erfordernisse	Eintragung in das Firmenbuch notwendig Ges entsteht erst mit Eintragung in das Firmenbuch	Personen-, Sach- oder Fantasiefirma mit Zusatz „OG“ oder „offene Gesellschaft“	zur Geschäftsführung sind alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet, ebenso zur Vertretung (Änderung durch Vertrag möglich)	OG ist Trägerin der Gewerbeberechtigung Der gewerberechtliche Ge- schäftsführer muss entweder persönlich haftender Gesell- schafter sein oder ein zumindest zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Unternehmen beschäftigter und nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer sein	OG kann zu jedem erlaubten Zweck gegründet werden
Kommandit- gesellschaft KG	2	der Komple- mentär haftet persönlich und unbeschränkt; Kommanditist haftet nur bis zur Höhe seiner Einlage	wie bei OG	wie bei OG	Personen-, Sach- oder Fantasiefirma mit Zusatz „KG“ oder „Kommandit- gesellschaft“ (Müller & Co KG); Name des Kom- manditisten darf nicht in der Firma aufscheinen	zur Vertretung ist nur der Komple- mentär berufen durch Vertrag Geschäftsfüh- rungsbefugnisse des Kommanditi- sten möglich	KG ist Trägerin der Gewerbeberechtigung wie bei OG	KG kann zu jedem erlaubten Zweck gegründet werden

Gesellschaft	Mindestanzahl Gesellschafter	Haftung	Vertrag	Registrierung	Firma	Geschäftsführung/ Vertretung	Gewerberecht	Sonstiges
GmbH & Co KG	2	Komplementär ist eine GmbH, diese haftet persönlich und unbeschränkt; Kommanditist haftet nur bis zur Höhe seiner Einlage	wie KG	wie KG	Voller Wortlaut der KomplementärGmbH und Zusatz „& Co KG“	Geschäftsführung und Vertretung obliegt der Komplementär-GmbH	KG ist Trägerin der Gewerbeberechtigung Der gewerberechtliche Geschäftsführer muss dem zur Vertretung der GmbH berechtigten Organ angehören oder ein zumindest zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Unternehmen beschäftigter und nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer der KG oder der GmbH sein	
Gesellschaft bürgerlichen Rechts GesbR	2	wie bei OG	wie bei OG	keine Eintragung in das Firmenbuch möglich	Gemeinsamer Name, der auf das Bestehen einer GesbR hindeutet, kennzeichnungsfähig und unterscheidungskräftig ist und nicht in die Irre führt	Alleingeschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis jedes Gesellschafters. Widerspruchsrecht der übrigen Gesellschafter bei gewöhnlichen Geschäften. Außergewöhnliche Geschäfte bedürfen eines einstimmigen Beschlusses aller Gesellschafter.	Die erforderlichen Gewerbeberechtigungen müssen bei den einzelnen Gesellschaftern vorliegen Die Ges ist nicht gewerberechtsfähig	Diese Gesellschaftsform ist nur möglich, sofern nicht Rechnungslegungspflicht gegeben ist. Wird die Gesellschaft rechnungslegungspflichtig, muss sie entweder als OG oder als KG in das Firmenbuch eingetragen werden

Gesellschaft	Mindestanzahl Gesellschafter	Haftung	Vertrag	Registrierung	Firma	Geschäftsführung/ Vertretung	Gewerberecht	Sonstiges
Stille Gesellschaft StG	2	Keine Haftung des stillen Gesellschafters (Stiller ist Gläubiger!), sondern nur Gewinn- und Verlustbeteiligung (Verlustbeteiligung max. bis zur Höhe der stillen Einlage)	keine Form- erfordernisse	keine Eintragung in das Firmenbuch möglich	keine eigene Firma, da reine Innengesellschaft	ausschließlich Unternehmer	Gewerbeberechtigung lautet auf Unternehmer	

II. Genossenschaften

Gesellschaft	Mindestanzahl Gesellschafter	Haftung	Vertrag	Registrierung	Firma	Geschäftsführung/ Vertretung	Gewerberecht	Sonstiges
Genossenschaft mit beschränkter Haftung reg. GenmbH	2	Gen haftet mit gesamtem Genossenschaftsvermögen, Genossenschafter haften, sofern kein höherer Haftungsbetrag gesellschaftsvertraglich festgesetzt ist, bis zum Doppelten ihres Geschäftsanteiles	Schriftlicher Genossenschaftsvertrag (muss nicht vor dem Notar errichtet werden)	GenmbH entsteht erst mit Eintragung in das Firmenbuch	Sachfirma oder gemischte Firma, aber auch Fantasiefirma, Rechtsformzusatz zwingend	Vorstand (müssen Genossenschafter sein); angestellte Geschäftsführer zusätzlich möglich;	Gen ist Trägerin der Gewerbeberechtigung Der gewerberechtliche Geschäftsführer muss entweder Vorstand oder ein zumindest zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Unternehmen beschäftigter und nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer sein	Gen kann Unternehmer sein
Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung reg. GenmuH	2	Gen haftet mit gesamtem Genossenschaftsvermögen, Genossenschaftern kommt eine unbeschränkte Deckungspflicht zu	wie bei GenmbH	wie bei GenmbH	wie bei GenmbH	wie bei GenmbH	wie bei GenmbH	wie bei GenmbH

III. Kapitalgesellschaften

Gesellschaft	Mindestanzahl Gesellschafter/ Mindestkapital	Haftung	Vertrag	Registrierung	Firma	Geschäftsführung/ Vertretung	Gewerberecht	Sonstiges
Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbH	1 35.000 € oder Gründungsprivileg für die ersten 10 Jahre: 10.000 €; Mindestbar-einzahlung 5.000 €	GmbH haftet mit gesamtem Gesellschaftsvermögen, Gesellschafter haften mit ihrer Stammeinlage	muss vor dem Notar errichtet werden	GmbH entsteht erst mit Eintragung in das Firmenbuch	Namens- oder Sachfirma oder gemischte Firma, aber auch Fantasiefirma, Rechtsform-zusatz zwingend	Handelsrechtlicher Geschäftsführer, nicht jedoch Gesellschafter	GmbH ist Trägerin der Gewerbebe-rechtigung Der gewerberechtliche Geschäfts-führer muss entweder handelsrecht-licher Geschäftsführer sein oder ein zumindest zur Hälfte der wöchentli-chen Normalarbeitszeit im Unter-nehmen beschäftigter und nach den Bestimmungen des Sozialversiche-rungsrechtes voll versicherungs-pflichtiger Arbeitnehmer sein	GmbH ist immer Unternehmer
Aktiengesellschaft AG	1 70.000 €	AG haftet mit gesamtem Gesellschafts-vermögen	„Satzung“ muss vor dem Notar errichtet werden	AG entsteht erst mit Eintragung in das Firmenbuch	Namens- oder Sachfirma oder gemischte Firma, aber auch Fantasiefirma, Rechtsform-zusatz zwingend	Vorstand	AG ist Trägerin der Gewerbeberechtigung Der gewerberechtliche Geschäfts-führer muss entweder Vorstand sein oder ein zumindest zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Unternehmen beschäftigter und nach den Bestimmungen des Sozialversi-cherungsrechtes voll versicherungs-pflichtiger Arbeitnehmer sein	AG ist immer Unternehmer